

[1673 n. Juli 2.]<sup>1</sup>

A

## SCHREIBEN DER XIII ORTE AN DEN KAISER [LEOPOLD I.]

"Ewer Kheis. May.<sup>t</sup> werdent sich ussert allem Zwifel allergnädigst Erinnern, was gestalten wyr by diseren annoch schwäbenden Kriegsunruohen [zwischen Frankreich und Oesterreich] unns nit allein Usserst angelegen sein Lassen in dem Neutral Stand Zu verpliben, sonderen auch noch nach dem exempel unserer lieben Voreltern, welche über hundert Jahr unsere durch Jhre Vermittlungen die uns vernachbarte frygrafschaft Burgund in der Neutralität Erhalten helffen das diser Zeit so wohl die selbe, als auch Ew. Keis. M.<sup>t</sup> eigne uns nechst angrenzende Ohrth am R[h]ein [v.a. die Waldstädte gemeint] in solche neutralitet auch by diesen Krieglichen Zyten möchten gebracht werden, do Wyr auch Unsern Jntent Zu Erreichen verhofft, wylen es aber in die Lenge gezogen, ist Ervolget, was weltkündig; Nun hetten Wyr by annoch diser Zyt grassierenden Kriegsleüffen, sonderlich wylen die selbe so nach an unsere grentzen komen, unsere gute gedankhen, und hertzliche begird neben unseren Landen für die angrenzende vernachbarten beiden Kriegenden Partyen Zustendige ohrt die Neutralitet Zu vermitteln nit Verlohren, sonder finden Uns noch in bester neigung darzu begriffen, unnd wylen hierzu Ewer Keis. M.<sup>t</sup> wye auch vor diserem allergnädigst Jnclinirt verspüren mögen, als haben Wyr anietzo nit ohntuonlich erachtet Unsere Vormehlige trüwhertzige, und best gemeinte Erinerung Zu widerholen, und Ew. Keis. M.<sup>t</sup> angelegenlichsten flysses Zu piten Unns allergnädigste Keis. offnung Zu Thuon, ob Jhro solches werkh auch darby beliebig, das andersits gegen Jhro Kön. May. in frankhreich [Ludwig XIV.] ein solches auch underfachen solten, darzuo dan, wylen by disen Jetzigen Zyten allem ansehen nach grosse gefahr im Verzug hochnothwendig wäre, das beiderseits Kays. und Königl. May.<sup>ten</sup> belieben möchte Zu diesem werkh auch jemanden mit gnuogsamer, und Ervorderlicher vollmacht Zu verordnen, dis Neutralitet werkh würkhlich Zu unternehmen, so bald Jmmer möglich; worüber Ew. Keis. May. allergnedigste beliebnus Erwarten und uns nach best unserem Vermögen ferners angelegen sein Lassen werden byzutragen, was hierzuo dienstlich sein möchte".

1) Wahrscheinlich handelt es sich um das in EA VI 1, 885 m erwähnte, anlässlich der an der am 2. Juli 1673 begonnenen Jahrrechnung in Baden - s. ebenda 883 (Nr. 567) - entworfenene Bittgesuch. An der gemeineidg. Tag-satzung vom 18.-21. September 1673 in Baden - s. ebenda 890 (Nr. 572) - wird erneut erwähnt, die an der Jahrrechnung konzipierten Schreiben

sollten nun endlich abgesandt werden, s. ebenda 892f. Während Beat Jakob I. Zurlauben an der Jahrrechnung nicht teilnahm, vertrat er Stadt und Amt Zug an der Septembertagsatzung. In den Beilagen zu den EA [Sta AG 2469] findet sich dieses Schreiben allerdings nicht.

Kopie - AH 100, 347

## 123

1658 [April 22.]<sup>1</sup>, Ostermontag

MANDAT<sup>2</sup> WIDER DAS TRÖLEN UND PRAKTIZIEREN IN DER STADT ZUG

Einleitung: s. SSRQ Zug II 608 (Nr. 1184) 608 Zeile 29-37 und 609 Zeile

1 - 31

"Züm Ersten. Welche die woret, Jung oder Alt, Hoch oder Nider Stands, Niemand herin aussgeschlossen haben wird, begehren Und anhalten, oder durch ein anderen anhalten lassen, den oder disen darumb anzuofragen, alles bey aufgesetzter straff, und soll hiermit der die Umbfrag hat, schuldig sein, solches wan ihn beehrte bey seinem Eidt anzuozeigen und Zuo offenbahren.

Zum dritten.<sup>3</sup> Dass wan auch durch zwey oder trey Ehrliche Männer erweislich sein wurde, dass gefahr von einem braucht worden, der selbig fehlig sein, und dass Amt entsetzt werden soll, solle den Verstand haben, dass Zwey Ehrliche Männer gnugsamb sein sollen hierumb Zuo Züegen, wan Sy schon nit samtlich sonder absönderlich der ein oder andere ein gliches von dem fehlhafften selbs gesehen und gehört hätten.

Zum Vierten, dass Niemandt umb ein gebetten Amt bey niemant anderstwo dan bey deme er Zuo fürspr[ech]<sup>4</sup> haben will, an der Gemeindt[versammlung] bitten und anhalten soll Jhme aufzelan, Zwist Zue thuen vermög dess 6. Artikhels [des Trölmandats von 1637]<sup>5</sup> in welchem aber die Erleüterung dess Zbest und Zböst Beders gantz aussgeschlossen werden soll.

Zum Fünfften Solle auch kein gefahr an allerhandt Gastereyen gebraucht werden, wofür dan der Ein und andere Zuo Zeitten wan Aemter Zuo nemen sind der gleichen gefährliche gastereien anstellen wurde und die seinen sollen darumb Zuoredt gestelt und mit dem Eidt angehalten werden, Jm übrigen dan bey dem aufgenommen Articklen der 6 Jahren halb mit den Aembtern gänztlich Verbleiben solle.

Bestetiget und angenommen von einer gantzen Bürgerschaft [in] Beysein des H. Decani [von Zug, Jakob] Haffner auff ostermontag. Anno Dni 1658".